

LANDKREISTAG Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Lilienbornstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0
Direkt: 0211/96508-29
Telefax: 0211/96508-55
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-
Durchwahl 0211-4587
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de



24. Oktober 2002

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 AGS
Herrn Frank Schlichting
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Drucksache 13/2728) und zum Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Liberalisierung der Feuerbestattung (Drucksache 13/300)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den v.g. Gesetzentwürfen der Landesregierung und der FDP-Landtagsfraktion für die nordrhein-westfälischen Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden Stellung nehmen zu können. Die beigefügte schriftliche Stellungnahme wird in der öffentlichen Anhörung am 30. Oktober 2002 durch die Unterzeichner erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Marco Kuhn

Dr. Matthias Menzel

LANDKREISTAG
Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

24. Oktober 2002

**Gemeinsame Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Drucksache 13/2728)
und zum Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion
zur Liberalisierung der Feuerbestattung (Drucksache 13/300)**

**A. Entwurf der Landesregierung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Drucksache 13/2728)**

Einer näheren Befassung mit einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs soll hier zunächst eine allgemeine Einschätzung vorangestellt werden.

I. Grundsätzliches

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht ist in Nordrhein-Westfalen derzeit in Rechtsvorschriften von unterschiedlicher Art und Entstehungszeit geregelt. Der Landesregierung ist in ihrer Einschätzung, dass diese Rechtslage insgesamt unübersichtlich, veraltet und anpassungsbedürftig ist, zuzustimmen. Dass die geltenden Rechtsvorschriften nunmehr systematisiert, vereinfacht und aktualisiert werden sollen, ist zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf ist insgesamt durch eine deutliche Liberalisierungstendenz gekennzeichnet. Gegen die im Entwurf enthaltenen Liberalisierungstendenzen bestehen keine gravierenden Bedenken. Die Ansätze dürften vielfach den veränderten Anschauungen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen, dessen Wohl die Kommunen in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe fördern. Bereits in der Vergangenheit haben sich die nordrhein-westfälischen Kommunen darum bemüht, den individuellen Wünschen Verstorbener und ihrer Angehörigen gerecht zu werden. Beispielhaft sei hier die Einführung der anonymen Bestattung genannt.

S. 2 v. 10

Gleichwohl können wir die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Liberalisierung nicht uneingeschränkt begrüßen. Unsere Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf eine sofortige landesweite Liberalisierung der Feuerbestattung, wie sie in § 15 Abs. 5 E-BestG NRW vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei zwar um eine Entwicklung, die nach unserer Einschätzung zunehmende Akzeptanz finden und weiter fortschreiten wird. Ob sie allerdings bereits heute eine breite Akzeptanz findet, muss bezweifelt werden.

Diese Zweifel sind aber für unsere Haltung nicht allein entscheidend. Darüber hinaus befürchten wir, dass die vorgeschlagene Liberalisierung bei der Feuerbestattung auf Seiten der Kommunen einen nicht zu unterschätzenden Überwachungs- und Kontrollaufwand auslösen und insgesamt zu erheblichen finanziellen Belastungen führen würde. Zur Verdeutlichung - und unter Hinweis auf unsere ausführliche Darstellung unter II. - seien hier schlagwortartig genannt: Sicherstellung eines angemessenen Umgangs mit ausgehängten Urnen, erschwerte Gebührenkalkulation friedhofstragender Kommunen angesichts der Möglichkeit zur Herausgabe von Urnen, Notwendigkeit zur Umlegung der anfallenden Gebühren auf immer weniger Gebührenden etc.

Würde also eine Liberalisierung der Urnenbestattung in der in § 15 Abs. 5 E-BestG NRW vorgeschlagenen Weise vorgenommen werden, würden die kommunalen Haushalte, deren Zustand ohnehin bereits als sehr desolat bezeichnet werden muss, weiter belastet. Während sich die Landesregierung in anderen Bereichen um eine Entlastung der Kommunen bemüht und z.B. den Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen vorbereitet hat, sollen also nun durch ein Gesetzesvorhaben im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens neue und zusätzliche Belastungen auferlegt werden. Einem solchen, in sich widersprüchlichen Vorgehen können wir nicht zustimmen.

Da aber die nordrhein-westfälischen Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden an einer weitest möglichen Berücksichtigung der individuellen Wünsche ihrer Bürger und Bürgerinnen interessiert sind, sprechen wir uns nicht generell gegen die beabsichtigten Liberalisierungen bei der Feuerbestattung aus. Wir wenden uns vielmehr gegen eine einseitige Betonung dieser Wünsche und Interessen, die zulasten der Kommunen und letztlich zulasten der Allgemeinheit gehen würden. Dementsprechend wäre es unseres Erachtens nicht vertretbar, die beabsichtigte Liberalisierung der Urnenbestattung ohne jeden Übergangszeitraum in Kraft zu setzen. Stattdessen sollte eine Übergangsfrist von mindestens 8 Jahren normiert werden, die den kommunalen Friedhofsträgern den notwendigen Handlungsspielraum eröffnet, unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort eine sachgerechte Lösung zu finden. Dies kann dazu führen, dass sich einige Kom-

S. 3 v. 10

munen bereits sehr frühzeitig für eine Liberalisierung bei der Urnenbestattung entscheiden, während sich andere Kommunen unter Umständen gezwungen sehen, sich für einen längeren Übergangszeitraum zu entscheiden.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1, 4 E-BestG NRW:

Die Regelung des § 1 Abs. 1 E-BestG NRW ist zu begrüßen. Nur die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass ausreichende und angemessene Bestattungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Dass die Gemeinden überdies nicht zur Unterhaltung eines eigenen Friedhofs verpflichtet werden, sondern sich hierzu nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 E-BestG NRW Dritter bedienen können, ist als Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums zu begrüßen. Auf der Grundlage des Entwurfes können die Gemeinden lediglich den Betrieb, nicht aber die Aufgabe selbst auf Dritte übertragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die wesentlichen Grundsätze des Friedhofs- und Bestattungswesens nach wie vor von den Gemeinden in ihrer fortbestehenden Verantwortung als Friedhofsträger in einer Friedhofssatzung und einer Gebührensatzung geregelt werden.

Zu § 1 Abs. 5 E-BestG NRW:

Im Hinblick auf Feuerbestattungsanlagen spricht § 1 Abs. 5 E-BestG NRW nicht nur davon, dass sich der gemeindliche Friedhofsträger bei deren Errichtung und Betrieb Dritter bedienen kann. Vielmehr sollen Errichtung und Betrieb mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde "widerruflich einem privaten Rechtsträger (Übernehmer) übertragen" werden können.

Diese Regelung erweist sich bei näherer Betrachtung als problematisch. Zwar räumt sie Dritten keinen ausdrücklichen Anspruch auf Übernahme einer Feuerbestattungsanlage ein. Aus Sinn und Zweck der Regelung folgt jedoch eine deutliche Aufweichung des Betriebes von Feuerbestattungsanlagen; nach der entsprechenden Gesetzesbegründung soll die bisherige Privatisierungsmöglichkeit nach dem Feuerbestattungsgesetz erheblich ausgeweitet werden. Angesichts dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht nur der Betrieb übertragen wird, sondern künftig auch neue Feuerbestattungsanlagen von Privaten in Konkurrenz zu öffentlichen Anlagen errichtet werden. Private Investoren für eine Feuerbestattungsanlage werden ihre Entscheidungen jedoch ausschließlich nach

S. 4 v. 10

Rentabilitätserwägungen und nicht, allenfalls nachrangig, nach dem öffentlichen Interesse ausrichten.

Um den Eintritt solcher zumindest mittelbarer Folgen von vorneherein ausschließen zu können, schlagen wir vor, dass die Regelung zur Übertragung der Errichtung und des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen an diejenigen zu Friedhöfen aus § 1 Abs. 4 E-BestG NRW orientiert wird. Unser Formulierungsvorschlag: "Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 1 S. 2 E-BestG NRW Dritter bedienen. Die Kommunen können die Einzelheiten des Betriebes einer Feuerbestattungsanlage durch einen Dritten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln."

Zu § 2 Abs. 2 S. 1 E-BestG NRW:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden muss, dass die Untere Gesundheitsbehörde, also für den kreisangehörigen Raum nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 ÖGDG der Kreis, am Verfahren der von der Kreisordnungsbehörde zu genehmigenden Errichtung und Erweiterung eines Friedhofs einer kreisangehörigen Gemeinde zu beteiligen ist. Die im Gesetzentwurf hierzu gegebene Begründung, dass diese Behörde (die Untere Gesundheitsbehörde) bei den kreisfreien Städten Teil der Verwaltung und damit von vorneherein am Verfahren beteiligt sei, die Kreise hingegen die Untere Gesundheitsbehörde gesondert beteiligen müssten, ist verfehlt. Wie bei kreisfreien Städten ist auch bei Kreisen die Untere Gesundheitsbehörde Teil der Verwaltung und damit von vorneherein am Verfahren beteiligt. Insoweit erscheint die Regelung aus § 2 Abs. 2 S. 1 E-BestG NRW entbehrlich.

Zu § 4 Abs. 2 E-BestG NRW:

Es ist zu begrüßen, dass § 4 Abs. 1 E-BestG NRW den Friedhofsträgern einen grundsätzlichen Handlungsspielraum einräumt, der durch Satzungsregelungen eigenverantwortlich ausgefüllt werden kann. Es ist sachgerecht, dass die Friedhofsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die jeweils angemessenen Vorgaben durch Satzungen normieren können.

Die einengende Vorgabe aus § 4 Abs. 2 E-BestG NRW unterläuft freilich den durch § 4 Abs. 1 E-BestG NRW eingeräumten Handlungsspielraum. In der Sache erscheint sie auch nicht geboten, weil unterschiedliche Gegebenheiten bei den Bodenverhältnissen und damit bei den Ruhefristen bestehen, denen die Friedhofsträger allein nach Ortsrecht Rechnung tragen können.

Zu § 7 Abs. 3 E-BestG NRW:

Gegen das Grundanliegen der Regelungen des § 7 Abs. 3 E-BestG NRW, die Bevölkerung vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Da die Vorschrift jedoch sehr allgemein und damit sehr weit formuliert ist, kann es dazu kommen, dass die Untere Gesundheitsbehörde künftig bei jeder "Infektionsleiche" um Stellungnahme zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen gebeten wird. Dies würde auf Seiten der Kommunen (Unteren Gesundheitsbehörden) einen nicht zu unterschätzenden, personalintensiven und damit letztlich finanziellen Mehraufwand auslösen. § 10 der VO über das Leichenwesen vom 03.12.2000 gibt demgegenüber konkrete Anweisungen für den Bestatter, welche Schutzmaßnahmen bei Vorliegen einer Infektionskrankheit bzw. eines entsprechenden Verdachts zu treffen sind. Nach der geltenden Rechtslage wird die Untere Gesundheitsbehörde also nur in Einzelfällen um eine Stellungnahme gebeten. Dass diese Rechtslage in der Praxis zu Problemen geführt hätte, ist uns nicht bekannt.

Um unnötige zeitliche Reibungsverluste und einen personalintensiven und finanziellen Mehraufwand für die Unteren Gesundheitsbehörden zu vermeiden, regen wir an, § 7 Abs. 3 E-BestG NRW unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Vorgaben aus der VO über das Leichenwesen hinsichtlich der notwendigen Schutzvorkehrungen konkreter zu fassen.

Zu § 8 Abs. 1 E-BestG NRW:

§ 8 Abs. 1 E-BestG NRW ist insoweit zu begrüßen, als eine Rangfolge der zur Bestattung Verpflichteten normiert wird. Soweit dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, soll die zuständige Ordnungsbehörde die Bestattung veranlassen.

Die Ordnungsbehörde soll in diesem Fall - so die Gesetzesbegründung - den eigentlich Bestattungspflichtigen zur Kostenerstattung heranziehen können. Dieser Aspekt, der für die Kommunen von besonderer Bedeutung ist, hat jedoch in § 8 Abs. 1 E-BestG NRW keine ausdrückliche Regelung gefunden. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit müsste deshalb (ungeachtet der Vorschrift des § 1968 BGB oder des Rechtsinstituts der GoA) § 8 Abs. 1 E-BestG NRW um eine präzisierende Regelung zur Kostenerstattung ergänzt werden, die den Kommunen eine Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung ermöglicht.

Zu § 9 Abs. 3 E-BestG NRW:

§ 9 Abs. 3 E-BestG NRW entspricht im Wesentlichen § 3 der VO über das Leichenwesen. Die neu aufgenommenen Anforderungen an die Sorgfältigkeit einer Leichenschau sollten

unseres Erachtens auch an die Ausstellung der Todesbescheinigung gestellt werden. Denn die Erfahrungen der Unteren Gesundheitsbehörden zeigen, dass ein nicht geringer Teil der Todesbescheinigungen unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt werden, und deshalb mit vergleichsweise hohem Aufwand korrigiert und bearbeitet werden müssen. Zudem verhindert eine unvollständige bzw. fehlerhafte Ausstellung der Todesbescheinigung die sachgerechte Erstellung der amtlichen Todesursachenstatistik sowie weiterer Erhebungen (z.B. der Krebstodesfälle beim Krebsregister).

Dass Notärzte gem. § 9 Abs. 3 S. 3 E-BestG NRW während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes ausdrücklich nicht zur Durchführung einer Leichenschau bzw. zur Ausstellung einer Todesbescheinigung verpflichtet sein sollen, kann für die Kommunen (Untere Gesundheitsbehörden) Probleme aufwerfen. Denn gegenwärtig wird ein Großteil der Sterbefälle außerhalb von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen durch die Ärzte im öffentlichen Rettungsdienst dokumentiert. Würde dies aufgrund der ausdrücklichen Freistellung nach § 9 Abs. 3 S. 3 E-BestG NRW künftig nicht mehr der Fall sein, kämen auf die Kommunen (Untere Gesundheitsbehörde) womöglich zusätzliche Arbeiten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu. Keinesfalls kann erwartet oder gar verlangt werden, dass mit nicht unerheblichen Kosten ein zusätzlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden muss, damit außerhalb der üblichen Dienstzeiten ärztliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Zu § 15 Abs. 5 S. 3 E-BestG NRW:

Mit der in § 15 Abs. 5 S. 3 E-BestG NRW vorgesehenen Möglichkeit der Verstreuung von Asche auf einer vom Friedhofsträger festgelegten Stelle des Friedhofs kann entsprechenden Wünschen Verstorbener Rechnung getragen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelung zu begrüßen. Die Folgen einer solchen Regelung dürfen indes nicht unberücksichtigt bleiben. So wird der Friedhofsträger nach deren Inkrafttreten nur einen deutlich geringeren Gebührensatz erheben können, weil das Ausheben für eine Versenkung der Urne im Erdreich nicht mehr erforderlich ist. Die aufgrund dessen wegfallenden Anteile am Gesamtgebührenaufkommen werden von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssen, die sich für eine traditionelle Bestattung entscheiden.

Um den Friedhofsträgern die Möglichkeit einzuräumen, sich in ihren Planungen und Gebührenkalkulationen auf die neue Regelung einzustellen, ist es unseres Erachtens notwendig, diesbezüglich eine Übergangszeitraum mindestens 8 Jahren zu normieren (ausführlich hierzu unter A. I.).

S. 7 v. 10

Zu § 15 Abs. 5 S. 4, 6 E-BestG NRW:

Gegen die Regelungen aus § 15 Abs. 5 S. 4, 6 E-BestG NRW, wonach Urnen unter bestimmten Voraussetzungen an Hinterbliebene oder deren Beauftragte ausgehändigt werden können, bestehen an sich keine Bedenken. Denn auch diese Regelungen ermöglichen es, individuellen Wünschen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen. Allerdings darf in dem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, dass die Umsetzung dieser Regelungen Probleme aufwirft, die in erster Linie die Kommunen treffen (ausführlich hierzu unter A. I.).

So ist festzustellen, dass die Urnenbestattung in den letzten Jahren eine deutlich größere Bedeutung gewonnen hat. Mit der Herausgabe einer Urne gem. § 15 Abs. 5 S. 4, 6 E-BestG NRW wäre allerdings nicht sichergestellt, dass mit dieser auch tatsächlich im Sinne der dort normierten Voraussetzungen umgegangen wird. Insbesondere dann, wenn Bürgern, denen eine Urne ausgehändigt wurde, den Wohnort wechseln oder selbst versterben, wird es kaum möglich sein, durch Kontrollmaßnahmen o.ä. einen angemessenen Umgang dauerhaft sicherzustellen. Will der Gesetzgeber gleichwohl die in Rede stehende Liberalisierung bei der Herausgabe von Urnen normieren, muss er sich dieser Unsicherheit bewusst sein. Keinesfalls darf er hiermit die kommunalen Ordnungsbehörde belasten und ihnen Überwachungs- bzw. Kontrollpflichten, die ohnehin kaum erfolgversprechend wären, auferlegen. Im Gesetz selbst muss deshalb klargestellt werden, dass derartige Pflichten, nachdem eine Urne einmal herausgegeben worden ist, nicht bestehen.

Neben einem Ausschluss von Überwachungs- und Kontrollpflichten muss weiterhin im Gesetz klargestellt werden, dass den Friedhofsträgern auch insoweit ein Übergangszeitraum von mindestens 8 Jahren eingeräumt wird. Die Friedhofsträger benötigen einen solchen Übergangszeitraum, um ihre Planungen und Kostenkalkulationen auf die Neuregelung einzustellen. Wie bereits erwähnt, würde die Gebührenkalkulation der Friedhofsträger mit der Eröffnung der Möglichkeit zur Herausgabe von Urnen erschwert, weil nicht sicher wäre, in welchem Umfang von dieser Regelung Gebrauch gemacht würde. Nahelegend dürfte allerdings die Annahme sein, dass die Hinterbliebenen hiervon aus Kostengründen großzügig Gebrauch machen werden. Für den Friedhofsträger hätte dies zur Folge, dass er die auf dem Friedhof anfallenden Kosten auf immer weniger Gebührenzahler umlegen muss.

Zu § 15 Abs. 5 S. 5 E-BestG NRW:

Aus ähnlichen Gründen kann auch die in § 15 Abs. 5 S. E-BestG NRW vorgesehene Möglichkeit, die Totenasche unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb eines Friedhofs

verstreuen zu können, nicht vorbehaltlos begrüßt werden. Hinzu kommt, dass sich diese Form der Bestattung in besonderer Weise ethischen bzw. religiös motivierten Bedenken eines Teils der Bevölkerung ausgesetzt sieht. Von daher gilt auch insoweit, dass es eines Übergangszeitraums bedarf, damit die Friedhofsträger ihre Planungen und Gebührenkalkulationen auf die Neuregelung einstellen können, und damit zugleich eine nachhaltige Beeinträchtigung des ethischen Empfindens und des Pietätsempfindens eines Teils der Bevölkerung vermieden werden kann.

Zu § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW:

Aus den soeben skizzierten Gründen sollte auch im Hinblick auf § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW ein Übergangszeitraum eingeräumt werden, der es den kommunalen Friedhofsträgern ermöglicht, diese Regelung unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten eigenverantwortlich in Kraft zu setzen.

Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW um eine präzisierende Regelung zur Errichtung von Begräbniswäldern (sog. "Friedwälder") ergänzt wird. Zwar soll nach der Gesetzesbegründung auch diese Form der Beisetzung von § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW erfasst sein. Zwingend ist dieses Rechtsverständnis jedoch nicht. Denn nach § 1 Abs. 2 E-BestG NRW sollen allein Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unter den in § 2 Abs. 2, 3 E-BestG NRW bestimmten Voraussetzungen Friedhöfe errichten können. Mithin kann Privaten ein "Friedhof" im Sinne des Gesetzentwurfs nicht genehmigt werden. Darüber hinaus soll auch bei Feuerbestattungen nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 E-BestG NRW grundsätzlich ein Friedhofszwang bestehen, sodass auch die Genehmigung einer anderen Art von Beisetzungsstätte ausscheidet. Angesichts dessen kann die Ausnahmeregelung aus § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW unseres Erachtens nur als Möglichkeit für den einzelnen Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen und nicht als Ausnahme von der kommunalen/kirchlichen Trägerschaft eines Friedhofs gewertet werden. Ein Begräbniswald (Friedwald), der die Beisetzung einer Mehrzahl von Urnen ermöglichen soll, wäre hiernach nicht genehmigungsfähig.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung festzuhalten:

S. 9 v. 10

- Es ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die bislang geltenden Rechtsvorschriften zum nordrhein-westfälischen Friedhofs- und Bestattungswesen systematisiert, vereinfacht und aktualisiert werden sollen.
- Gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Liberalisierung bestehen keine gravierenden Bedenken, weil sie den kommunalen Handlungsspielraum für bestimmte Fälle erweitert und insbesondere den veränderten Anschauungen der Bürgerinnen und Bürger entspricht und es ermöglicht, den individuellen Wünschen Verstorbener und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen.
- Allerdings kann insoweit die traditionell gewachsene Friedhofs- und Bestattungskultur nicht unberücksichtigt bleiben. Die vorgeschlagene Liberalisierung, insbesondere in Bezug auf Feuerbestattungen und den Umgang mit Totenasche, trifft das sittliche Empfinden und das Pietätsempfinden eines Teils unserer Bevölkerung. Weiterhin kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die vorgeschlagene Liberalisierung in die Planungen und Gebührenkalkulationen der kommunalen Friedhofsträger eingreift. So würde ein Teil des bisherigen Gebührenaufkommens wegfallen und müsste zunächst von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden, die sich für eine traditionelle Bestattung entscheiden.
- Um den kommunalen Friedhofsträgern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Planungen und Gebührenkalkulationen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf ein liberalisiertes Friedhofs- und Bestattungsrecht einzustellen und hierdurch die finanzielle Belastungen für die kommunalen Haushalte sowie die Allgemeinheit möglichst gering zu halten und zugleich die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung für die vorgeschlagene Liberalisierung zu steigern, sollte das Gesetz in Bezug auf die Regelungen zur Feuerbestattung und den Umgang mit Totenasche einen Übergangszeitraum von mindestens 8 Jahren vorsehen. Damit würde den kommunalen Friedhofsträgern der notwendige Handlungsspielraum eröffnet, um unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort eine sachgerechte Lösung zu finden.
- Wichtig ist schließlich, dass durch eine Neuregelung des Friedhofs- und Bestattungsrechts auf Seiten der Kommunen keine zusätzlichen Überwachungs- und Kontrollpflichten ausgelöst werden. Insoweit sehen wir Nachbesserungsbedarf. Beispielsweise muss im Gesetz klargestellt werden, dass derartige Pflichten, nachdem etwa eine Urne an Angehörige ausgehändigt wurde, nicht bestehen.

S. 10 v. 10

**B. Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Liberalisierung der Feuerbestattung
(Drucksache 13/300)**

Dem Gesetzentwurf ist zuzugeben, dass er in besonderer Weise den individuellen Wünschen Verstorbener gerecht zu werden sucht. Die notwendige Abwägung mit der traditionell gewachsenen Bestattungskultur und dem durch die vorgeschlagene Liberalisierung unter Umständen verletzten sittlichen Empfinden und Pietätsempfinden eines Teils der Bevölkerung hat indes keine Berücksichtigung gefunden. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass die gleichfalls betroffenen Belange der kommunalen Friedhofsträger, in deren bisherige Planungen und Gebührenkalkulationen eingegriffen würde, berücksichtigt worden wären. Darüber hinaus fehlt eine Aussage, ob und inwieweit Überwachungs- und Kontrollpflichten bestehen sollen.

Gleichwohl wenden wir uns nicht prinzipiell gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Liberalisierung. Vielmehr sollte nach Maßgabe des Gesetzentwurfs der Landesregierung - um die vorstehend unter A. benannten Voraussetzungen und Präzisierungen ergänzt - mit Urnenverfahren werden können und z.B. die Herausgabe von Urnen ermöglicht werden. Auch aus Gründen der Gesetzestechnik erscheint uns dieses Vorgehen als vorzugswürdig, weil hierdurch dem Ansatz einer Systematisierung, Vereinfachung und Aktualisierung der geltenden Rechtsvorschriften in einem Gesetzeswerk Rechnung getragen würde.